

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

343/J

A n f r a g e

der Abg. Marianne P o l l a k , G u m p l m a y e r , S t r a s s e r
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht,

betreffend Einflussnahme von Besatzungsmächten auf die Schule.

Schon seit längerer Zeit ist zu beobachten, dass Besatzungsmächte eine mehr oder minder intensive Tätigkeit entfalten und sich der Schulorganisation zur Durchführung ihrer Absichten bedienen ^{wollen.} Es werden Vorträge für Lehrer und Filmvorführungen für Schüler veranstaltet und den Schulen Plakate und Broschüren übersendet. Während einige Besatzungsmächte dabei auf durch die Sachlage gebotene Bedenken der Schulbehörde Rücksicht nehmen, ihre Veranstaltungen der Prüfung durch die Schulbehörde unterwerfen und sich nach den Wünschen und Erfordernissen der Schulverwaltung richten, lassen die einzelnen Organe der russischen Besatzungsmacht eine derartige rücksichtsvolle Einstellung vermissen.

In der Regel werden Beamte der Schulaufsicht und Schulleiter von den Dienststellen dieser Besatzungsmacht vorgeladen und über die Verhältnisse an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereiches befragt sowie aufgefordert, an der Durchführung von Veranstaltungen der russischen Besatzungsmacht mitzuwirken. Sie werden aufgefordert, bestimmte Plakate in den Schulen anzubringen oder Schriften an die Lehrer verteilen zu lassen; sie werden aufgefordert, Einladungen zu Vorträgen an die Lehrer auszusenden oder ihnen übergebene Eintrittskarten zu Filmvorführungen an die Schüler zum Preise von 30 oder 50 Groschen pro Stück auszugeben und den eingenommenen Betrag abzurechnen und abzuführen. In anderen Fällen wieder wird das betreffende Material unmittelbar an die Schulen übersendet, wobei die Leiter oder die Inspektionsorgane aufgefordert wurden, in bestimmter Weise damit zu verfahren.

Dabei wird meist von den Dienststellen der Besatzungsmacht ausdrücklich betont, dass sie damit bloss unverbindliche Wünsche vorbringen, die keineswegs als Aufträge oder Befehle anzusehen sind; es wird aber dem Betreffenden unmissverständlich deutlich gemacht, dass eine positive Erledigung erwartet wird.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

Keinesfalls haben daher die betreffenden Beamten und Schulleiter trotz der gegenteiligen Versicherung das Gefühl, die Empfänger bloss unverbindlicher Wünsche zu sein; nach ihrer Auffassung stehen sie auch ohne ausdrücklichen Auftrag unter dem Druck, dem sie nicht widerstehen können. Der "freiwillige Zwang" der nationalsozialistischen Zeit lebt also wieder auf.

Es ist begreiflicherweise den Lehrern von ihrer österreichischen Dienstbehörde verboten, die Schüler auf derartige Veranstaltungen hinzuweisen, Plakate in den Schulen anzubringen oder Lehrmittel zu verwenden, ohne dass eine Genehmigung der Landesschulbehörde dazu vorliegt. Durch dieses Vorgehen der russischen Besatzungsmacht werden Lehrpersonen und Schulaufsichtsorgane in die Zwangslage versetzt, das erwähnte Verbot zu übertreten. Die Landesschulbehörde dagegen kommt gar nicht in die Lage, eine Genehmigung auszusprechen oder zu verweigern, weil die Besatzungsmacht sich nicht an sie, sondern nur an unterstehende Organe oder unmittelbar an die Schulen wendet.

Dieses Vorgehen der Besatzungsmacht greift in empfindlicher Weise in die Schulverwaltung ein und bedeutet eine Verletzung des Kontrollabkommens. Ein besonders bezeichnender Einzelfall sei hervorgehoben: Eine Dienststelle der russischen Besatzungsmacht hat sogar die Aufnahme eines Schülers in einer bestimmten Schule verlangt, obwohl dieser Schüler die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen dafür nicht besitzt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, an die Bundesregierung einen Antrag zu stellen, sie möge an den Alliierten Rat herantreten, damit Eingriffe der Besatzungsmächte in den Schulbetrieb unterbleiben?

---.---.---.---.---